

Verordnung über die Entschädigung der Schulwegkosten

Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung) sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn der Schulweg für die Lernenden unzumutbar ist. Der Gemeinderat Meierskappel erlässt die folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

1. Gemäss § 13 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Erziehungsberechtigten für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich. Vorbehalten bleibt der von der Gemeinde organisierte Schultransport.
2. Die Schule Meierskappel orientiert sich an folgenden Grundsätzen:
 - Der Schulweg ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Kindes.
 - Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Deshalb soll das Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.
 - Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegt. Andere Fortbewegungsmittel sind aus Sicherheitsgründen nicht empfehlenswert.
 - Die Eltern sind für die Fahrzeugtauglichkeit verantwortlich.
 - Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind einen Velohelm trägt.
 - Bei Klassenaktivitäten mit dem Fahrrad besteht ein Velohelm-Obligatorium.
 - Auf dem Schulareal werden die Fahrräder in die Veloständer gestellt.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen gelten während der obligatorischen Schulzeit für alle in der Gemeinde Meierskappel wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die folgenden Schulen besuchen:
 - Kindergarten Meierskappel
 - Unterstufe Meierskappel
 - Oberstufe (Sekundar- und Realschule) Rotkreuz
 - Kantonsschule Zug und Rotkreuz
 - Kantonsschule Luzern
 - Gymnasium Immensee
 - Kunst- und Sportklassen
 - Sonderschulen (gemäss kantonaler Verfügung)

Art. 3 Zumutbarkeit des Schulwegs

1. Im Sinne von § 13 Abs. 2 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen neben der Gesundheitsförderung die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Lernenden und die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs (vgl. dazu auch das Merkblatt „Zumutbarer Schulweg“ der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern).
2. Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung für Privattransport.

Art. 4 Anspruch auf Entschädigung

1. Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die ausserhalb der zumutbaren Distanz von 1,4 Kilometern (Luftlinie) zum Schulhaus Meierskappel wohnen.
2. Die Entschädigung wird den Berechtigten wie folgt ausgerichtet:

Kategorie	pro Kind
Kindergarten und Primarschule	CHF 400.00
Oberstufe Rotkreuz (Sekundar- und Realschule), Kantonsschule Zug und Rotkreuz, Gymnasium Immensee, Kunst- und Sportklassen	CHF 500.00
Gymnasium Luzern, Sportklasse Kriens	CHF 600.00

3. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern ein schriftliches Gesuch, unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Berichtes vom Schulpsychologischen Dienst einreichen.

Art. 5 Antragstellung

1. Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung von Schulwegsentschädigungen stehen auf der Homepage zum Download bereit. Pro Kind ist ein separates Formular auszufüllen.
2. Ausgefüllte Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung bis spätestens 30. Juni einzureichen. Zu spät eingereichte Formulare werden nicht berücksichtigt.
3. Die Anträge werden von den Einwohnerdiensten geprüft und bewilligt.
4. Die Auszahlung der bewilligten Schulwegsentschädigungen erfolgt während den Sommerferien. Neuzuziehende reichen das Formular innert 10 Tagen nach der Anmeldung ein.

Art. 6 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheide der Einwohnerdienste kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

1. Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 27. Januar 2025 beschlossen.
2. Die Verordnung war vom 17. Februar 2025 bis 28. Februar 2025 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftgemäss bekannt gemacht. Bis 10 Tage nach der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen erhoben worden.
3. Die Verordnung tritt auf den 1. Mai 2025 in Kraft. Sämtliche mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderats Meierskappel

Die Gemeindepräsidentin: Alexandra Iten Bürgi

Die Gemeindegeschreiberin: Serena Spiess-Rima